

Protokollauszug vom 2. September 2009

4801. 2009/44 **Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Erlass**

Antrag der Redaktionskommission

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Enthaltung:
Abwesend:

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre

²Für die Führung des Audio-Protokolls und des Ratsprotokolls wird zusätzlich je ein einfaches Taggeld ausgerichtet.

Der Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt dem Antrag der Redaktionskommission mit 100 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

Gestützt auf Art. 34 GO sowie Art. 5 und 82 GeschO GR beschliesst der Gemeinderat:



I. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder

Art. 1 Bezugsberechtigte

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, im Büro, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) ein Taggeld.

Art. 2 Grundentschädigung

¹Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche Informatikausrüstung eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von zwei einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderats sind, erhalten diese Grundentschädigung ebenfalls.

²Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.

Art. 3 Höhe des Taggeldes

¹Das Taggeld beträgt:

- a) für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Taggeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–;
- b) für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.

Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

²Pausen für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.

Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre

¹Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht dem Rat angehören, erhalten Taggelder gemäss Art. 3.

²Für die Führung des Audio-Protokolls und des Ratsprotokolls wird zusätzlich je ein einfaches Taggeld ausgerichtet.

Art. 5 Beitrag für den Quartierempfang der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.



Art. 6 Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium und für die Mitglieder des Büros

¹Das Büro regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium.

²Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder des Büros wird ein einfaches Taggeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) ausgerichtet.

³Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Voranschlag bewilligten Beträge für die Pressefahrt, Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.

⁴Das Büro wird über die Ausgaben orientiert.

Art. 7 Infrastrukturentschädigung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten

¹Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 3 260.– ausgerichtet.

²Für die Protokollführung im Büro und bei Stellvertretungen in anderen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- a) für ein Beschlussprotokoll ein zusätzliches Taggeld;
- b) für ein substanzielles Protokoll drei zusätzliche Taggelder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a).

Art. 8 Zulagen für die Präsidien

¹Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Rats, des Büros, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Taggeld gemäss Art. 3.

²Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, des Büros, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Taggeld gemäss Art. 3.

Art. 9 Sonderentschädigungen

¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberatung des Voranschlags zwei zusätzliche einfache Taggelder.

²Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Taggelder.

³Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 70.–.

⁴Auf Antrag einer Kommission kann das Büro im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine

Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Art. 10 Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern

¹Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern dem Büro vorgängig zu beantragen. Dem Büro ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.

² Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte und Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 11 Weiterbildungsanlässe

Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann das Büro eine Entschädigung bewilligen.

Art. 12 Taggeldabrechnung

¹Taggelder werden monatlich ausbezahlt.

²Das Büro, die Kommissionen, die Subkommissionen und die IFK sind verpflichtet, Taggeldabrechnungen sofort den Parlamentsdiensten zuzustellen.

Art. 13 Reisen

¹Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.

²Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein Taggeld für maximal zwei Stunden pro Tag entrichtet.

³Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.

⁴Das Büro erlässt wegleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.

⁵Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus vom Büro bewilligen zu lassen.

Art. 14 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht

Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.

Art. 15 Unfallversicherung

Die Mitglieder des Gemeinderats sowie die dem Rat nicht angehörenden Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind für ihre Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.

II. Fraktionsentschädigung**Art. 16 Fraktionsentschädigung**

¹Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1 260.–.

²Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1 260.– pro Jahr.

³Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. Stichtag für die Berechnung des Anspruchs ist der 15. Mai des laufenden Jahres.

III. Ausführungsbestimmungen und Indexierung**Art. 17 Ausführungsbestimmungen des Büros**

Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Indexierung der Ansätze

Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 19 Entschädigung der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre wählen für die Entschädigung zwischen Taggeldern und der Teilzeitanstellung gemäss den individuellen Verfügungen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Taggeld-Beschluss, GRB 2002/427 vom 20. November 2002, wird aufgehoben.

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6 / 6

²Er tritt auf Beginn des Amtsjahres 2009 – 2010 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 9. September 2009 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2009)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat